Gesetzsammlung
für das
Fürstentum Reuß Älterer Linie.
№ 9.

(Ausgegeben am 15. Juli 1916.)

---

20. Gesetz
vom 10. Juli 1916,
die Gewährung von Darlehen an entlassene Kriegsteilnehmer betreffend.

Im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten **Heinrich XXIV.** Reuß Aelterer Linie verordnen

Wir Heinrich der Siebenundzwanzigste,
von Gottes Gnaden Fürst Reuß Jüngerer Linie,
Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz,
Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein,
rc. rc. rc.
Regent des Fürstentums Reuß Aelterer Linie,

hiermit mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

§ 1.

Aus dem Heeresdienst entlassenen Kriegsteilnehmern sollen von ihrer Wohnsitzgemeinde Darlehen, die sie während des Krieges oder nach dem Friedensschluß in sechs Monaten nach ihrer Entlassung aus dem Heeresdienst nachsuchen, gewährt werden und zwar:

1. Inhabern von Betrieben der Landwirtschaft, des Handels, der Industrie und des Gewerbes, sowie Angehörigen der sogenannten freien Berufe